

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteiner Landtag  
Bildungsausschuss  
Herrn Peer Knöfler  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3933

Präsident  
Prof. Dr. rer. nat. Lutz Kipp  
Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel  
Postanschrift: 24098 Kiel  
www.uni-kiel.de

Paketanschrift:  
Olshausenstraße 40  
24118 Kiel

Bearbeiter/in, Zeichen

- P -

Mail, Telefon, Fax

praesident@praesidium.uni-kiel.de  
tel +49(0)431-880-3000  
fax +49(0)431-880-7333

Datum

28.04.2020

**Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie - Drucksache 19/2122**

Sehr geehrter Herr Knöfler,

ich bedanke mich im Namen der CAU für die Möglichkeit der Anhörung, die uns trotz des aktuellen Zeitdrucks gegeben wurde.

Die Abstimmung des Artikelgesetzes im Vorfeld, im Austausch zwischen dem MBWK und den Hochschulen und Universitäten, ist aus unserer Sicht äußerst konstruktiv verlaufen.

Eine ergänzende Eingabe ist zur so genannten Freiversuchregelung (§105 Abs. 6) seitens der LRK an das MBWK versandt worden. Hier bestehen aufgrund der sehr großen Studierendenzahlen an der CAU größte Bedenken gegen die grundsätzliche Möglichkeit einer erneuten Prüfungsteilnahme aus Gründen einer Notenverbesserung. Dies würde für die Prüfenden in verschiedenen Studiengängen einige Hundert zusätzliche Prüfungsabnahmen bedeuten können. Auch müssten im elektronischen Erfassungssystem dafür sämtliche Studiengänge und Prüfungen umgestellt werden, da die Verwaltung durch die Prüfungsämter ansonsten nicht leistbar wäre.

Gleichzeitig ist uns natürlich bewusst, dass die Umstellung des Lehr-Lern- und Prüfungsbetriebs für alle Beteiligten, auch für die Studierenden, außergewöhnliche Belastungen und Anforderungen mit sich bringt. Wir teilen daher vollkommen das Anliegen, für besondere Belastungen – etwa für Studierende mit Kindern ohne KiTa- und Schulbetreuung – Ausnahmeregelungen zu gewähren.

Die CAU würde es daher sehr begrüßen, wenn der Paragraph dahingehend noch einmal überarbeitet werden kann, dass die Entscheidung der Ermöglichung eines Freiversuchs durch die Hochschule in geeigneter Form geregelt werden kann, analog zu Regelungen anderer Bundesländer. Härtefallregelungen,

bspw. für Studierende mit Kindern, sollten selbstverständlich berücksichtigt werden. Wir würden uns dafür dem Vorschlag der LRK anschließen:

(6) Die Dekanin oder der Dekan legt fest, in welchen Studiengängen im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten, weil die Lehr- und Lern- oder die Prüfungsbedingungen durch Einschränkungen des Präsenzbetriebs wesentlich erschwert sind (Freiversuch). Die Dekanin oder der Dekan kann eine Prodekanin oder einen Prodekan oder den Prüfungsausschuss mit der Entscheidung beauftragen. Für Studierende, die Kinder unter 14 Jahren pflegen oder betreuen und deren Lern- oder Prüfungssituation wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen die Prüfungsvorbereitung wesentlich erschwert sind, gilt eine im Sommersemester 2020 abgelegte und nicht bestandene Prüfungen als Freiversuch.

Wir begrüßen insgesamt die Verabschiedung des Corona-Gesetzes, das den Hochschulen und Universitäten den notwendigen rechtlichen Rahmen für die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bzw. Anpassung der universitären Kernaufgaben bietet.

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. Lutz Kipp  
*Präsident*